



GEMEINDE ZUZGEN

Schulstrasse 19 • 4315 Zuzgen
Tel. 061 875 95 75 • Fax 061 875 95 70
gemeindeverwaltung@zuzgen.ch • www.zuzgen.ch

Der Gemeinderat Zuzgen erlässt folgende

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN FÜR STRASSEN-AUFBRÜCHE

1. Für alle im Gebiet der Gemeinde Zuzgen vorzunehmenden Strassenaufbrucharbeiten ist der Gemeindekanzlei mindestens 14 Tage im Voraus ein schriftliches Aufbruchgesuch einzureichen. Das Aufbruchgesuch hat über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- örtliche Lage und Umfang der Aufbrucharbeiten
- Grund des Strassenaufbruchs
- Betroffene Werke
- Verantwortliches Baugeschäft sowie der verantwortliche Bauleiter und dessen Erreichbarkeit
- Datum des Aufbruchs
- Vorgesehene Dauer der Arbeiten

Zuständige Bewilligungsinstanz für den Strassenaufbruch ist der Gemeinderat Zuzgen. Der Wiedereinbau des Belags ist der Gemeinde mindestens einen Arbeitstag im Voraus telefonisch anzumelden. Die Weisungen des Gemeinderats und der durch ihn beauftragten Personen sind strikte zu befolgen.

2. Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS- und ATB-Normblätter. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt werden. Vor dem Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden. Insbesondere ist der Wiedereinbau des Belags vorgängig zu melden. Zusätzliche Weisungen sind strikte zu befolgen.

3. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.

4. Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflächmeissel oder einer Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt. Vor dem Wiedereinbau der Fundationsschicht und vor dem Belageinbau sind die Belagsränder der Tragschicht und der Deckschicht einzeln gemäss Abbildung unter Punkt 8 nachzuschneiden und der Belag einzubauen.

5. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag **sofort** wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen aus mangelnder Verdichtung entstehen. Für die Auffüllung ist Kiessand I oder entsprechendes Recyclingmaterial zu verwenden. Mit Zustimmung des Gemeinderates darf geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wieder verwendet werden. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belageinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch den definitiven Belag ersetzt werden.

6. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Radwege, Gehwege 80 MN/m², ME Planum ≥ 30 MN/m², ME₂/ME₁ ≤ 2.5) zu verdichten.

Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Der Gemeinderat behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton erhärtet ist.

7. Der Bauherr / Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Der Gemeinderat behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.

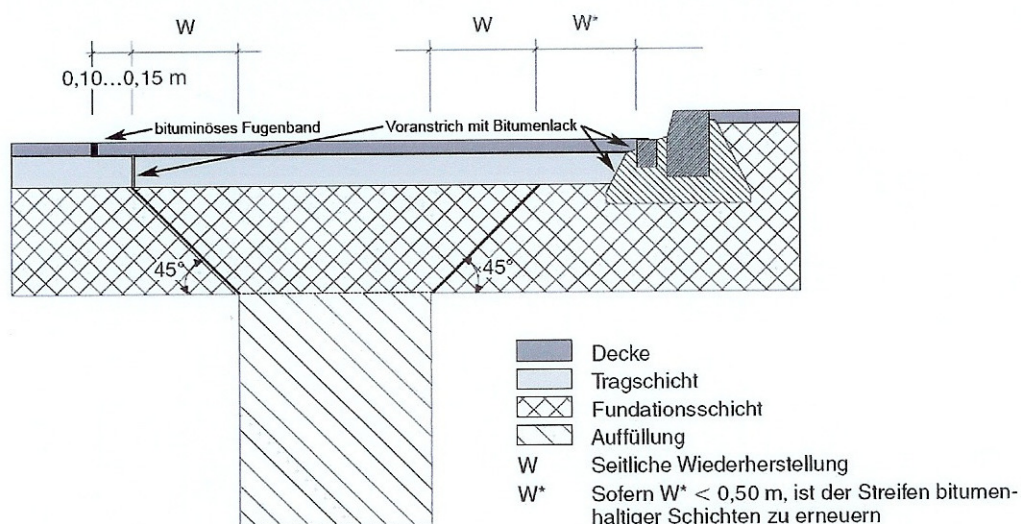
8. Ohne besondere Absprache mit der Gemeinde ist der Belag in Art und Stärke wie der Bestehende einzubringen. Dabei gelten jedoch folgende Minimalanforderungen:

Für Fahrbahn- und Trottoirs- Aufbruchflächen:

Fahrbahn: Tragschicht im Minimum 7 cm AC T 22 N und Deckschicht 4 cm AC 11 N.

Trottoirs: Tragschicht im Minimum 6 cm AC T 22 N und Deckschicht 3 cm AC 8 N

Die Ausführung hat nach VSS SN 640 535c in einem Arbeitsgang zu erfolgen.



9. Für Aufbrüche im Kantonsstrassengebiet, Hauptstrasse K 494, ist die Bewilligung des Kreisgenieurs IV, Frick, einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

10. Die Aufbruchbewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn entweder die Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf, kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

11. Bei Widerhandlungen gegen diese Ausführungsvorschriften wird der Gemeinderat strafrechtliche Massnahmen in Erwägung ziehen.